WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,
https://www.werner-ri.de
Telefon: 0 22 1 / 97 31 430, E-Mail: info@werner-ri.de

Übersicht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Gesellschafterlisten
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Gesellschafterlisten
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Grundlagen der DS-GVO

- Datenschutz-Grundverordnung

  Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

  - Regelt den Datenschutz EU-weit.
  - Als Verordnung unmittelbar gültig.
  - Als Grund-Verordnung enthält sie zahlreiche Öffnungsklauseln, deshalb immer auch BDSG, Landes-DSG und Fachgesetze mit Sonderdatenschutz beachten.
  - Neben DS-GVO sind amtliche Erwägungsgründe (EG) für die Auslegung wichtig.

Grundlagen der DS-GVO

- Anwendungsbereich nach Art. 2 DS-GVO
  - Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
  - Nur Daten von natürliche Personen.
  - Personenbezug nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO ist weit gefasst (z.B. grds. IP-Adressen)

Grundlagen der DS-GVO

- Räumlicher Anwendungsbereich nach Art. 3 DS-GVO
  - Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeit eines Verantwortlichen oder seiner Niederlassung in der EU (Abs. 1)
  - Auch wenn Verarbeitung außerhalb der EU erfolgt (Abs. 1, letzter HS)
  - Marktortprinzip (Abs. 2): Auch bei Verarbeitung von Daten von in EU niedergelassen Personen, wenn im Zusammenhang mit
    - Angebot von Waren oder Dienstleistungen an die Betroffenen oder
    - der Beobachtung des Verhaltens der Betroffenen in der EU

Grundlagen der DS-GVO

- Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

  Nahezu jeder denkbare Umgang mit (personenbezogenen) Daten:

  > „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Grundlagen der DS-GVO

- Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO
  - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
  - Zweckbindung
  - Datenminimierung
  - Richtigkeit
  - Speicherbegrenzung
  - Integrität und Vertraulichkeit
  - Rechenschaftspflicht

Grundlagen der DS-GVO

- Hinweis- und Auskunftspflichten nach Art. 13-15 DS-GVO
  - Der Verantwortliche muss den Betroffenen umfassend über die Verarbeitung informieren
  - Dies teils bei der Erhebung (Art. 13 Abs. 1 DS-GVGO), teils innerhalb eines Monats (Art. 14 Abs. 3 DS-GVO).
  - Auf Aufforderung muss der Verantwortliche umfassend Auskunft geben nach Art. 15 DS-GVO, dies unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)

Grundlagen der DS-GVO

- Pflicht zur Löschung
  - Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO verlangt vom Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur so lange wir nötig gespeichert werden („Speicherbegrenzung“). Die Aufsichtsbehörden verlangen hierzu ein Löschkonzept.
  - Nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO haben die Betroffenen das Recht, dass der Verantwortliche ihre Daten löscht, wenn sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden.
  - Wenn es keinen Grund mehr für die Aufbewahrung der Daten gibt: Löschen!

Grundlagen der DS-GVO

- Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO:

  Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: . . .

Grundlagen der DS-GVO

- Umfangreicher Katalog der Verarbeitungsgrundlagen in Art. 6 Abs. 1 DS-GVO
  - Einwilligung (lit. a)
  - Erforderlich zur Erfüllung eines Vertrags mit betroffener Person (lit. b)
  - Erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c)
  - Erforderlich zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (lit. d)
  - Erforderlich für Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben (lit. e)
  - Erforderlich für berechtigte Interessen (lit. f)

Grundlagen der DS-GVO

- Einwilligung (lit. a) als Verarbeitungsgrundlage
  - Einzige Verarbeitungsgrundlage, die keinen besonderer Zweck erfordert.
  - Einwilligung nur für die in der Einwilligung genannten Zwecke
  - Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen
  - Einwilligung muss beweissicher dokumentiert werden
  - Einwilligung ist frei widerruflich
  - Unterliegt den allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Art. 5 DS-GVO
  - Verstoß gegen Regeln der DS-GVO führen zur (Teil-)Unwirksamkeit der Einwilligung, Art. 7 Abs. 2 S. 2 DS-GVO

Grundlagen der DS-GVO

- Einwilligung (lit. a) als Verarbeitungsgrundlage
- Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen:
  - Nach EG 42 S. 4 DS-GVO, ist Einwilligung nur freiwillig und wirksam, wenn [der Betroffene] eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.
  - Nach Art. 7 Abs. 2, EG 42 DS-GVO ist die Einwilligung nur informiert und wirksam, wenn die Erklärung in verständlicher Sprache gefasst ist, der Verantwortliche deutlich wird und über das Recht auf Widerspruch informiert wird. Die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden verlangen zudem über die Art der verarbeiteten Daten informiert wird.

Grundlagen der DS-GVO

- Einwilligung (lit. a) als Verarbeitungsgrundlage
- Einwilligung nur für die in der Einwilligung genannten Zwecke:
  - Grundvoraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist nach EG 42 S. 4 DS-GVO, dass der Betroffene weiß, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen.
  - Soll die Einwilligung mehrere Zwecke umfassen, verlangt EG 42 S. 4 DS-GVO, dass für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben [wird].

Grundlagen der DS-GVO

- Einwilligung (lit. a) als Verarbeitungsgrundlage
- Einwilligung ist frei widerruflich:
  - Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVGO hat der Betroffene das Recht, die Einwilligung jederzeit frei zu widerrufen.
  - Durch den Widerruf entfällt die Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage ab dem Widerruf.
  - Die Datenverarbeitung bis zum Widerruf wird nicht rechtswidrig
  - Der Widerruf muss genauso leicht sein, wie die Einwilligung. Die Einwilligung ist nicht wirksam, wenn auf das Widerrufsrecht nicht hingewiesen wird.

Grundlagen der DS-GVO

- Einwilligung (lit. a) als Verarbeitungsgrundlage
- Einwilligung muss beweissicher dokumentiert werden:
  - Art. 7 Abs. 1 DS-GVO verlangt, dass der Verantwortliche nachweisen können muss, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
  - Nicht nur Beweislastregel, sondern bußgeldbedrohte Pflicht des Verantwortlichen (vgl. Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 20).
  - Risiko der „Einwilligung“ durch Dritten trifft Verantwortlichen.

Grundlagen der DS-GVO

- Andere Verarbeitungsgrundlagen (außer Einwilligung) (lit. b-f)
  - Sind gebunden an einen bestimmten Zweck
  - Unterliegen dem Vorbehalt der Erforderlichkeit
  - Unterliegen dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit
  - Unterliegt den allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Art. 5 DS-GVO

Grundlagen der DS-GVO

- Kernelement: Zweckbindung
  - Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO)
  - Keine Verarbeitung ohne Zweck.
  - Eine Änderung des Zwecks ist nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVGO nur zulässig
    - mit Einwilligung des Betroffenen,
    - auf gesetzlicher Grundlage oder
    - nach einer umfangreichen Abwägung im Einzelfall.

Grundlagen der DS-GVO

- Kernelement: Vorbehalt der Erforderlichkeit (lit b-f).
  - Zur beabsichtigten Art und Weise der Datenverarbeitung gibt es keine sinnvolle oder zumutbare Alternative gibt, um die jeweils verfolgte Zielsetzung zu erreichen. Das muss grds. für jedes einzelne Datum und jeden Verarbeitungsschritt geprüft werden.
  - Keine Verarbeitung ohne Zweck.
  - Es muss zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („Übermaßverbot“) berücksichtigt werden (EuGH, C-13/16, „Rīgas satiksme“)
  - Nicht erforderlich ist eine Verarbeitung für andere Zwecke, als die konkrete Verarbeitungsgrundlage.

Grundlagen der DS-GVO

- Vertrag als Verarbeitungsgrundlage (lit. b)
  - Zweck ist die Erfüllung eines Vertrages oder einer vorvertraglichen Pflicht mit Betroffenem
  - Grundlage nur für die Verarbeitung der Daten des Vertragspartners (greift nicht bei Vertrag zugunsten eines Dritten).
  - Ein Vertragsverhältnis oder vorvertragliche Pflicht ist notwendig (gesetzliche Schuldverhältnisse genügen nicht).
  - Zweck ist die Erfüllung einer Pflicht aus dem vertraglichen Schuldverhältnis.

Grundlagen der DS-GVO

- Rechtliche Pflicht als Verarbeitungsgrundlage (lit. c)
  - Zweck ist die Erfüllung einer „gesetzlichen“ (in einem weiten Sinn) Pflicht
  - Zentraler Erlaubnistatbestand für „Private“
  - Pflicht aus dem einzelstaatlichen oder europäischen Recht
  - Die Begründung durch Vertrag genügt nicht (dann eventuell lit. b).
  - Die Pflicht muss den Verantwortlichen selbst treffen.
  - Verarbeitung ausschließlich für die rechtliche Pflicht.

Grundlagen der DS-GVO

- Berechtigte Interessen als Verarbeitungsgrundlage (lit. f)
  - In der Praxis die „bessere Alternative“ zur Einwilligung
  - Jedes wirtschaftliche, ideelle oder rechtliche Interesse grundsätzlich geeignet, wenn Verarbeitung erforderlich für Zweckerreichung.
  - Greift nicht, wenn die Interessen oder Rechte des Betroffenen überwiegen.
  - Regelmäßig Einzelfallprüfung notwendig.
  - Dokumentation der Prüfung Teil der bußgeldbewehrten Rechenschaftspflicht.
  - Wenn richtig angewandt, in vielen Fällen der Königsweg.

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Gesellschafterliste
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Datenschutzverstöße

- Verstöße sind Bußgeld bewährt (Art. 82 ff. DS-GVO und §§ 41 ff. BDSG i.V.m. OWiG)
- Cyber-Vorfälle und Datenverlust ist gegenüber der Behörde und dem Betroffenen anzeigepflichtig, Art. 33, 34 DS-GVO
- Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche der Betroffenen
- Haftung der verantwortlichen Stelle
- Bußgeld aber auch gegen natürliche Personen - Geschäftsleitung, ErwG 150 DS-GVO

Datenschutzverstöße

- Die DS-GVO als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB?
  - Ist der „Datenschutz“ ein Verbotsgesetz und führt ein Verstoß zur Nichtigkeitsfolge nach § 134 BGB?
  - Die Kommentarliteratur lehnt das in der Mehrzahl ab.
  - Es gibt noch keine bekannten Entscheidungen zur DS-GVO, aber mindestens zwei bejahende OLG-Urteil zum alten BDSG, die zum Teil auch die Literatur zur DS-GVGO bespricht:

Datenschutzverstöße

- Die DS-GVO als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB?
  - OLG Frankfurt, NJW-RR 2018, 887:

    In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass ein Vertrag, der zur Begehung unlauteren Wettbewerbs verpflichtet, gemäß § 134 BGB nichtig ist [...]. Gleiches gilt auch für einen Adresshandelsvertrag, der gegen § 28 Abs. 3 S. 1 BDSG verstößt, weil die für eine Datennutzung für Zwecke des Adresshandels erforderliche Einwilligung der Betroffenen fehlt. [...] Ein Verbotsgesetz liegt regelmäßig vor, wenn die betreffende Regelung bezweckt, ein Geschäft als solches zu untersagen, und sich nicht lediglich gegen Umstände seines Zustandekommens wendet ([...]). Der Wortlaut des § 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG ("ist zulässig") ist dabei ebenso als Indiz für einen Verbotscharakter zu werten wie der Umstand, dass es sich hierbei um zwingendes Recht handelt ([...])

Datenschutzverstöße

- Die DS-GVO als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB?
  - OLG München, Urteil vom 22.08.2019, Az. 23 U 817/18 (unveröffentlicht):

    In der Literatur wird teilweise vertreten, dass die §§ 4 ff. BDSG a.F. [...] kein die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts auslösendes Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB seien (Staudinger/Sack/Seibl, BGB, 2017, § 134 Rn. 212a; für die Nachfolgeregelungen in der DS-GVO auch Hacker ZfPW 2019, 148, 161f.). § 134 BGB werde durch das spezielle datenschutzrechtliche Sanktionsregime verdrängt (Hacker ZfPW 2019, 148, 161f.), so dass kein Bedürfnis für § 134 BGB mehr bestehe (Staudinger/Sack/Seibl, BGB, 2017, § 134 Rdnr. 212a). Der Senat schließt sich indes der Gegenansicht an, wonach ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 BDSG a.F. zur Unwirksamkeit des betroffenen Rechtsgeschäfts gemäß § 134 BGB führt (OLG Frankfurt BeckRS 2018, 723 Tz. 43;[...]).

Datenschutzverstöße

- Die DS-GVO als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB?
  - Konsequenz: § 134 BGB: im Zweifel ist das gesamte Rechtsgeschäft nichtig.
  - Bei offensichtlichen Datenschutzverstößen keine Rückerstattung der Gegenleistung (§ 817 BGB, vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 2018, 887)
  - § 134 BGB unterliegt keiner Verjährung, sondern lediglich Einreden aus § 242 BGB (Verwirkung)
  - Erhebliches Streit- und Drohungspotential

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Gesellschafterlisten
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Gesellschafterlisten

- Personenbezogene Daten: Name und Geburtsdatum
- Verantwortliche Stellen: Gesellschaft, Notar, Registergericht
- Gesellschaft
  - Rechtmäßige Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zur Erfüllung eines Vertrags sowie nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO wegen rechtlichen Verpflichtungen, z.B. aufgrund §§ 8, 40 Abs. 2 GmbHG.
  - Hinweispflichten nach Art. 13 DS-GVO

Gesellschafterlisten

- Notar
  - Art. 6 lit. e) DS-GVO öffentliche Aufgabe sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO wegen der Verpflichtung nach BNotO und BeurkG
  - Hinweispflichten nach Art. 13 DS-GVO (durch das Erheben bei Anwesenden) oder nach Art. 14 DS-GVO (bei Abwesenden)
- Registergericht
  - Art. 6 lit. e) DS-GVO öffentliche Aufgabe sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO wegen der Verpflichtung nach Handelsregisterverordnung
  - Hinweispflichten nach Art. 13 DS-GVO (durch das Erheben bei Anwesenden) oder nach Art. 14 DS-GVO (bei Abwesenden)

Gesellschafterlisten

- Auskunftsverlangen über Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern aus Vertrag (das Recht, seine Vertragspartner (also Mitgesellschafter) zu kennen)
- Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO rechtmäßig
- Die Treugeber wissen bei Bekanntgabe ihrer Daten gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin, dass diese zum Zwecke der Durchführung des Gesellschaftsvertrags erhoben und verwendet wurden
- OLG München, Urteil v. 16.01.2019, Az. 7 U 342/18; DB 2019, 482

Gesellschafterlisten

- Löschpflichten für Gesellschaft?
  - Hinsichtlich der aktuellen Liste nicht. Verarbeitungsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern (etwa Einladung zu Versammlungen).
  - Was ist hinsichtlich der veralteten Listen?

    Für GmbHs regelt § 257 Abs. 4 HGB eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Aber: Gesellschafterlisten „Bücher und Schriften?“. Dann, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

    Alternativ: Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Interesse ist die Möglichkeit die Änderungen an der Gesellschafterleiste nachzuvollziehen, etwa wenn sich ein Eintrag nachträglich als falsch herausstellt (etwa wenn nicht existente juristische Person als Gesellschafter eingetragen wird).

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Anwendungsbeispiel Gesellschafterliste
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Datenmengen werden umfangreicher, damit steigt auch die Verantwortung
- Datenschutz und IT-Sicherheit ist „Chefsache“
- Zuständig nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist der „Verantwortliche“
- Haftung reicht bis zum Vorstand (§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG) bzw. Geschäftsführung (§ 43 Abs. 2 GmbHG); §§ 30, 130 OWiG

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- IT-Sicherheit und der Schutz personenbezogener Daten sind „Kardinalspflichten“
  - Keine Abwägung bei Auskunftsrecht wg. wirtschaftlicher Erwägungen (OLG Köln, Urteil vom 26.07.2019, Az. 20 U 75/18, Rdnr. 66, BeckRS 2019, 16261)

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Pflichtgemäße Organisation durch die Geschäftsführung oder Vorstand, insbesondere mit Blick auf die Grundsätze der DS-GVO, Berichtswesen, Überprüfungen, Dokumentation usw.
  - Durch Satzung oder Geschäftsordnung

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Pflicht zur Prüfung der Notwendigkeit und gegebenenfalls zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - Organisationspflicht der Geschäftsführung/Vorstand. Bei Bußgeldern droht Durchgriffshaftung.

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Kooperationen im Rahmen von IT-Projekten als Thema für den Aufsichtsrat oder Gesellschafter?
  - Gesellschaftliche Verbindung durch gemeinsame Verantwortung in der Datenverarbeitung nach Art. 26 DS-GVO?
  - Vorstand ohne Digitalstrategie (u.a. auch Datenschutz): grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, § 84 Abs. 3 S. 1 AktG?

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Personenbezogene Daten betroffen
- Zusammenarbeit als
  - eigenverantwortlicher Dritter oder
  - Auftragsverarbeiter oder
  - gemeinsamer Verantwortlicher
- Unter Umständen entsteht gesamtschuldnerische Haftung

Datenschutz im Gesellschaftsrecht, 4. Dezember 2019, Hannover

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Kein „Konzernprivileg“
  - Die Datenübermittlung muss zulässig sein, Art. 6 DS-GVO, konzerninterne Daten, Erwgr. 48 der DS-GVO
  - Gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO?
- Aber Konzerndatenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 2 DS-GVO

WERNER R I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz

- Bei allen Verträgen insbesondere die Technische Organisatorische Maßnahmen (TOMs) festlegen
- Speicherungsort festlegen, erhöhte Anforderungen bei Drittstaatentransfer
- Datenschutzrechtliche Verträge mit Dienstleistern bei der elektronischen Stimmabgabe bei Hauptversammlungen, § 118 Abs. 1 S. 2 AktG

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Anwendungsbeispiel Gesellschafterliste
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Due Diligence

- Geheimhaltungsvereinbarung sowie Letter of Intent erfordern Regelungen zum Datenschutz
- Regelungen zum Datenschutz erforderlich, weil
  - Keine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO mangels Weisungsbefugnis
  - Gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO liegt vor
  - Damit gemeinsame Haftung für Verstöße

Due Diligence

- Legal-Tech-Anbieter für Due Diligence sind in der Regel Auftragsverarbeiter
- Bei Datenräumen liegt Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO vor
- Beide Verantwortliche haften für Verstöße des Auftragverarbeiters und haben eigene Kontrollpflichten

Due Diligence

- Datenübermittlung auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit bleibt eine Verarbeitung
- Datenübermittlung nach Einzelfallabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (berechtigtes Interesse)
  - Differenzierte Betrachtung der Daten
  - Besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in der Regel nach Einwilligung
  - Bei Arbeitnehmern ist § 28 BDSG zusätzlich zu beachten. In aller Regel Arbeitsverträge und Arbeitnehmerlisten nur anonymisiert.

Due Diligence

- Abwägung nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO, weil Zweckänderung
- Dokumentationspflicht
- Widerspruchsrecht

Due Diligence

- Informationspflicht gegenüber Kunden, Arbeitnehmern und Lieferanten? § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG
  - Art. 14 DS-GVO: Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden Pflicht zur Information nach, immer bei Offenlegung an Dritten (DSK, Kurzpapier Nr. 10; Ausnahme: über Offenlegung wurde bereits informiert).
  - Art. 13 DS-GVO
    - Anwendungsfall eher selten
    - Ausnahme zur Informationspflicht
  - Art. 14 Abs. 5 lit. b) DS-GVO, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Anwendungsbeispiel Gesellschafterliste
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Asset Deal

- Datenübertragung bei Asset Deal unterliegt normalem Datenschutzregime
  - Weitergabe durch Verkäufer und Verarbeitung durch Käufer getrennt zu prüfen

Asset Deal

- Mitarbeiterdaten
  - Bei Betriebsübergang, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO i.V.m. § 613a BGB (nur bestehende Arbeitsverhältnisse) und Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO, soweit Aufbewahrungsfristen bestehen. Verarbeitung aber nur zum Zwecke der Aufbewahrung.
  - Bei besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO.
  - Information nach Art. 14 DS-GVO kann mit Information nach § 613a BGB verbunden werden.

Asset Deal

- Kundendaten (Konzept der DSK)
  - Laufende Verträge: Vertragsübernahme mit Einwilligung nötig
  - Bestandkunden ohne laufenden Vertrag, kein Vertrag in den letzten drei Jahren: Übertragung nur bei gesetzlicher Aufbewahrungsfrist oder bei Einwilligung
  - Vertragsanbahnungsphase oder letzter Vertrag weniger als drei Jahre: Übertragung mit Information und Widerspruchslösung, nicht für IBAN
  - Noch offene Forderung:
    Wenn Abtretung zulässig, Übertragung nach Art. 6 Abs. 1 Lit. f DS-GVO
  - Besondere Kategorien nach Art. 9 DS-GVO:
    Nur mit Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a), Art. 7 DS-GVO.

Asset Deal

- Risiko Nichtigkeit nach § 134 BGB
  - Rechtsprechung der OLG München und Frankfurt: Kundendatenübertragung bei Verstoß gegen Datenschutz führt zur Nichtigkeit wegen Gesetzesverstoß, § 134 BGB.
  - Nach § 134 BGB im Zweifel Nichtigkeit des gesamten Unternehmens-Übertragungsvertrages.
  - Einzelvertrag über Datenbestand möglich mit Vereinbarung, dass „Restvertrag“ nicht davon abhängt. Dann aber Risiko, dass die Nichtigkeit gesehen wurde. Vorsatz ist Erhöhungsfaktor beim DS-GVO-Bußgeld.

Datenschutz im Gesellschaftsrecht

- Grundlagen der DS-GVO
- Datenschutzverstöße
- Anwendungsbeispiel Gesellschafterliste
- Digitalisierung, Outsourcing und Datenschutz
- Due Diligence
- Asset Deal
- Binding Corporate Rules

Binding Corporate Rules

- Art. 47 Abs. 1 DS-GVO: Datenübermittlungen nach Art. 46 Abs. 1, 2 DS-GVO in Drittländer durch multinationale Unternehmensgruppen oder Gruppen mit gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit rechtfertigen
- Art. 4 Nr. 20 Legaldefinition
- Persönlicher Anwendungsbereich: streitig, ob Joint Ventures auch erfasst
- Sachlicher Anwendungsbereich: personenbezogene Daten; mögliche Beschränkungen auf Kunden- oder Arbeitnehmerdaten

Binding Corporate Rules

- Rechtliche Verbindlichkeit (intern und extern), Art. 47 Abs. 1 lit. a) und b) DS-GVO
- Inhaltliche Anforderungen, Art. 47 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 2 DS-GVO
  - Katalog in Abs. 2 enthält sämtliche relevanten Regelungen der DS-GVO
  - bei Erfüllung dieser Anforderungen bestehen ein Genehmigungsanspruch
- Genehmigung im Kohärenzverfahren nach Art. 63, 64 Abs. 1, S. 2 lit. f) DS-GVO bei der zuständigen Behörde nach Art. 56 DS-GVO

Ihr Referent

Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zertifikat)

Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 0
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

marcus.werner@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de